

Amts - Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 25. —

Breslau, den 16ten October 1811.

Allgemeine Gesetz - Sammlung.

Nro. 22. enthält:

- (Nro. 55.) Die Declaration des Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810 für die ganze Monarchie. Vom 27sten Juni 1811.
- (Nro. 56.) Die Instruction für sämtliche Staats-Verwaltungs-Beörden zu Anwendung der Vorschriften der Stempel-Gesetze vom 20sten November 1810 und 27sten Juni 1811, de dato den 5ten September 1811.
- (Nro. 57.) Die königliche Declaration wegen Erhebung der Luxus-Steuer. Vom 14ten September 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

- Nro. 193. Betreffend die mit Trinitatis 1812. zu Veräußerung kommenden Domainen-Gegenstände in sämtlichen Preussischen Provinzen.
Breslau, den 1ten October 1811.

Es sind von den zu Trinitatis 1812. wahrscheinlich zur Veräußerung kommenden Domainen - Gegenständen in den verschiedenen Provinzen der Preussischen Monarchie besondere Nachweisungen gefertigt, worinn außer dem Flächen-Inhalt der zu veräußernden Gegenstände, zugleich eine allgemeine Beschreibung ihres Zustandes, nächst der Angabe des ungefähren Ertrages, Werths u. enthalten ist.

Etwanigen Erwerbslustigen wird nun hiermit bekannt gemacht, daß von diesen Nachweisungen nachstehend benannten Magisträten, als zu Breslau, Schweidnitz, Rumpsch, Glas, Reisse, Bries, Dels, Kreuzburg, Oppeln, Gleiwitz, Rattibor

und Cosel die nöthigen Exemplare zugefertigt worden, um solche Jedermann auf Verlangen zur nähern Durchsicht vorzulegen; auch können solche auf der hiesigen Königl. Regierungs-Finanz-Registratur inspiciert werden, und wird hierbei nur nachrichtlich bemerkt, daß unter den aufgeführten Veräußerungs-Objecten nur zeitlich schon Königl. Domainen, nicht aber auch eingezogene geistliche Güter begriffen sind.

F. XI. September 24. Breslau, den 1ten October 1811.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 194. Wegen der der Grundsteuer unterworfenen Brau- und Brennereien in Hinsicht der Gewerbesteuer. Breslau, den 2ten October 1811.

Es ist nunmehr resolvirt worden, daß die Brau- und Brennereien, wenn sie der Grundsteuer oder Contribution unterworfen sind, keine Gewerbesteuer zu entrichten haben sollen, und letztere, wenn und wo sie etwa bezahlt worden sein sollte, vom 1sten December v. J. an, wieder restituirt werden soll.

Die Herren Landrätthe haben daher eine Liquidation einzureichen, welche folgende Rubriken enthalten muß:

Namen des Dorfes

„ „ des Inhabers der Brauerei und

„ „ „ „ „ „ Brennereien,

ob solche Grundsteuer bezahlen,

wieviel die Gewerbesteuer beträgt, die bis dato bezahlt worden, und

Nro. des Gewerbescheins.

Diese Nachweisung wird binnen 14 Tagen erwartet.

F. VIII. September 556. Breslau, den 2ten October 1811.

Finanz- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 195. Wegen Erhebung der Ergänzungs-Gefälle von Getränken, Mühlen-Fabricaten und Fleisch beim Eingange vom platten Lande in die Städte.

Breslau, den 3ten October 1811.

Mit Bezug auf das, an sämtliche Accise- und Consumtions-Steuer-Aemter des Breslauer Regierungs-Departements unterm 26ten v. M.

wegen Reform der Land-Consumtions-Steuer erlassene Circulare, wird den Accise-Aemtern beigegeben

der Tariff derjenigen Consumtions-Steuern, welche von Mühlen-Fabricaten, Getränken und Fleisch beim Eingange vom platten Lande in die Städte erhoben werden sollen,

zur Nachricht und Achtung mit dem Bemerken zugefertigt, daß dieser Tarif, vom Empfang dieser Verordnung an, in die Stelle der auf der 4ten und 5ten Seite des Eingangs gedachten Circularis

sub I. vom Mahlwerk

- II. = Fleisch

- III. = Bier und

- IV. = Brandwein

} vom Lande

ausgeworfenen Accise- und Ergänzungs-Abgaben tritt; wonach also die Accise-Kammer sich beim Eingange der vorgenannten Objecte zu richten, und die vorgeschriebenen Gefälle zu erheben haben.

G. XXXII. October c. 367. Breslau, den 3ten October 1811.

Königliche Preuß. Breslausehe Regierung von Schlesien.

T a r i f f

derjenigen Consumtions- Steuern, welche von nachstehend benannten Gegenständen erhoben werden sollen, wenn sie vom Lande oder den demselben in Abgaben gleich gesetzten Städten in die accisebaren Städte eingehen, in Verfolg des Edicts vom 7ten September 1811. §. 5. a Seite 257 der Gesefsammlung.

No.	Benennung der Gegenstände.	Berliner	Steuer-	Schlesisch	Steuer-
		Gewicht oder Maaf.	satz incl. Ueber- trag.	Gewicht Maaf.	satz incl. Ueber- trag.
			rtl. gr. pf.		rtl. sgl. d'.
1	Weizen-Mehl, extra feins, dem Nürnberger, Frankfurter, Mariemonter gleich = = =	Centner	1 12 —	Centner	1 16 8
		Scheffel gestrichen	1 — —	Scheffel gestrichen	1 11 3
2	Weizen-Mehl, ordin. ohne Nachmehl u. Kleie	Centner	1 — —	Centner	1 1 2
		Schfl. gfr.	— 16 —	Schfl. gfr.	— 27 6
3	Roggen-Mehl aller Art = = =	Centner	— 6 —	Centner	— 7 9
		Schfl. gfr.	— 4 —	Schfl. gfr.	— 6 10
4	Gersten-Mehl, wie ordin. Weizen-Mehl unter No. 2.				
5	Buchweizen-Mehl, wie ordin. Weizen-Mehl unter No. 2.				
	Wenn in accisebaren Städten wohnhafte Bäcker, Hötter oder andere Personen Weizen oder Roggen auf dem Lande oder in unaccisebaren Städten aufkaufen, mahlen lassen, und das				

No.	Benennung der Gegenstände.	Berline.	Steuer-	Schlesisch	Steuer-
		Gewicht oder Maasß.	satz incl. Ueber- trag.	Gewicht oder Maasß.	satz incl. Ueber- trag.
			rtt. gr. pf.		rtt. sgl. b'.
	ganze Product des Ermahlens an Mehl, Nach- mehl und Kleie einbringen, so zahlen sie da- von nur den städtischen Accise-Satz, nehmlich von dem, was von dem Scheffel Weizen fällt, 20 sgl. 7 b', und von dem, was von dem Schfl. Roggen fällt, 4 sgl. 4 b'. nach den Principien der Mühlen Waage-Tabellen.				
6	Krafftmehl, Stärke und Puder = = =	Centner	1 12 —	Centner	1 16 8
7	Weizen-Graupe aller Art = = =	Centner	1 4 —	Centner	1 6 4
		Schfl. gstr.	1 — —	Schfl. gstr.	1 11 3
8	Bersten-Persl. u. andere weisse Graupe aller Art	Centner	1 4 —	Centner	1 6 4
		Schfl. gstr.	1 — —	Schfl. gstr.	1 11 3
9	Bersten ordinaire Graupe, welche blos enthül- set, aber nicht weiss gemahlen ist = =	Centner	— — —	Centner	— 7 9
		Schfl. gstr.	— 5 —	Schfl. gstr.	— 8 7
10	Weizen-Grüße und Gries aller Art = =	Centner	1 4 —	Centner	1 6 4
		Schfl. gstr.	— 18 —	Schfl. gstr.	1 — 11
11	Bersten-Grüße u. Gries, feine, weisse, gemahlen	Centner	1 4 —	Centner	1 6 4
		Schfl. gstr.	— 18 —	Schfl. gstr.	1 — 11
12	Bersten-Grüße, ordinaire gestampfte = =	Centner	— 6 —	Centner	— 7 9
		Schfl. gstr.	— 4 —	Schfl. gstr.	— 6 10
13	Haaser-Grüße aller Art = = = =	Centner	— 6 —	Centner	— 7 9
		Schfl. gstr.	— 4 —	Schfl. gstr.	— 6 10
14	Buchweizen-Grüße, feine weisse = =	Centner	1 4 —	Centner	1 6 4
		Schfl. gstr.	— 18 —	Schfl. gstr.	1 — 11
15	Buchweizen-Grüße, ordinaire gestampfte =	Centner	— 6 —	Centner	— 7 9
		Schfl. gstr.	— 4 —	Schfl. gstr.	— 6 10
16	Hirse-Grüße = = = = =	Centner	— 6 —	Centner	— 7 9
		Schfl. gstr.	— 4 —	Schfl. gstr.	— 6 10
17	Schwaben-Grüße = = = =	Centner	1 4 —	Centner	1 6 4
		Schfl. gstr.	— 18 —	Schfl. gstr.	1 — 11
	Alle unter No. 1. 5. 7. 17. verzeichnete Gegen- stände werden in der Regel nach Gewicht versteuert; die Besteuerung nach dem Scheffel ist nur bei kleinen Quantitäten, die unmittelbar am Thore versteuert werden können, zur Bequemlichkeit der Einbringer nachgelassen.				
18	Weizen-Brod und Kuchen = = =	Pfund	— — 6	Pfund	— — 6
19	Roggen-Brod aller Art = = =	Pfund	— — 1	Pfund	— — 1

No.	Benennung der Gegenstände.	Berliner	Steuer-	Schlesisch	Steuer-
		Gewicht oder Maasß.	satz incl. Uebers- trag. rtl. gr. pf.	Gewicht oder Maasß.	satz incl. Uebers- trag. rtl. lgt. b'.
20	Mudeln und Makarons aller Art = =	Centner	1 16 —	Centner	1 21 11
21	Bier weißes und braunes = = =	Tonne a 100 Quart	1 — —	Ächtel	1 6 —
	Dieser Satz gilt nur für die ordinären Biere, bei welchen auf die Tonne in der Regel ein Schfl. Weizen, oder anderthalb Scheffel Roggen genommen wird. Sollten irgendwo Biere einkommen, welche bedeutend malzreicher wären, so soll für dieselben verhältnismäßig ein höherer Abgabensatz ausgemittelt und festgesetzt werden.				
22	Ordinärer Brandtwein, welcher bis 35 Grad Alkohol nach dem Traalischen Alkoholometer enthält = = = =	Quart	— 1 6	Quart	— 1 1 $\frac{1}{2}$
	Eine besonders zu erlassende Vorschrift wird bestimmen, wie mehr Alkohol enthaltende Brandtweine verhältnismäßig versteuert werden sollen.				
23	Abgezogene und mit allerley Ingredienzien versetzte Brandtweine = = = =	Quart	— 4 —	Quart	— 3 —
24	Fleisch, frisches, gepökeltes, geräuchertes, ohne Unterschied der Gattung, auch Speck =	Pfund	— — 3	Pfund	— — 3 $\frac{1}{4}$
25	Würste, frische und geräucherte = =	Pfund	— — 4	Pfund	— — 4 $\frac{1}{4}$

Nro. 196. Betreffend die Einsehung der vorjährigen Gewerbe-Scheine.
Breslau, den 3ten October 1811.

Sämmtliche Herrn Landräthe und respective Magisträte, welche noch mit Einsehung der vorjährigen nunmehr abgelauften Gewerbe-Scheine in Rückstand sind, werden hiermit aufgefordert, solche unfehlbar binnen 14 Tagen bei 2 Rthl. Strafe ad cassandum einzureichen. Sollten etwa hin und wieder Gewerbe-Scheine verloren gegangen seyn; so müssen die betreffenden Inhaber derselben sich ausdrücklich zum Protokoll glaubhaft ausweisen, wie und auf welche Weise sie darum gekommen sind. Diese Protokolle müssen einer über die abhanden gekommenen Gewerbe-Scheine besonders anzufertigenden und zugleich mit einzusendenden Special-Nachweisung beigelegt werden.

P. VI. 304 October. Breslau, den 3ten October 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 197. Betreffend die Stempelfreiheit der Atteste der Dorf-Gerichte, ingleichen der Possessions-Scheine der Kantonisten und Kanton-Wander-Pässe.
Breslau, den 3ten October 1811.

Da nach einem erlassenen Rescript der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 14ten September c.

1. Atteste der Dorf-Gerichte, welche den Bewohnern ihres Bezirks zum Behuf ihrer auswärtz zu betreibenden, ihre Wirthschaft oder Unterhalt betreffenden Angelegenheiten in Absicht ihrer Unverdächtigkeit ertheilt werden, ingleichen
2. Possessions-Scheine der Kantonisten und Kanton-Wander-Pässe, stempelfrey sind, indem die Ersten bloß in polizeylicher Hinsicht ertheilt, Letztere aber bloß durch das Kanton-Verhältniß veranlaßt werden;

so wird den betreffenden Behörden solches für die Folge zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 3ten October 1811.

Königliche Preuß. Breslauische Regierung.

Nro. 198. Wegen der aufgehobenen Beschränkungen des Verkehrs mit inländischen Bergwerks- und Hütten-Producten. Breslau, den 3ten October 1811.

Da die auf ältern Festsetzungen beruhenden, bis jetzt statt findenden Beschränkungen des Verkehrs mit inländischen Bergwerks- und Hütten-Producten, wohin insbesondere:

das Verbot der auf Privat-Eisenwerken in Schlessien gefertigten schwarzen und weißen Eisenbleche und der Gußwaaren, so wie des auf dem Privat-Messingwerke zu Jacobswalde in Schlessien fabricirten Messings in den übrigen Provinzen des Preussischen Staats,

und

der private Debit des, auf den Königl. Kupferhammerwerken zu Neustadt-Eberswalde und Radach gefertigten Geschirre-Kupfers in der Kur- und Neumark gehöret, den schon in der Regierungs-Instruktion vorgeschriebenen Grundsätzen und der nun in dem Edict über die Finanzen des Staats vom 27ten October und über die Gewerbe-Steuer vom 2ten November v. J. durch Sr. Königl. Maj. Stät befohz

befohlenen neuern Gewerbefreyheit, offenbar entgegen sind: so sind diese Beschränkungen dadurch aufgehoben, und das Verkehr mit inländischen Berg- und Hütten-Producten für alle Provinzen ist dadurch völlig frey gegeben, welches dem handelnden Publicum zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

G. XIV. 286. Septemb. Breslau, den 3ten October 1811.

Königliche Preussische Breslausche Regierung von Schlesien.

Nro. 199. Betreffend das Verbot, daß Gastwirthe den Postillions dafür, daß sie ihnen Fremde zuführen, kein Trinkgeld geben sollen.

Breslau, den 3ten October 1811.

Es haben die Postillions hin und wieder es sich zur Gewohnheit gemacht, diejenigen Fremden, welche sie fahren, in solche Gasthöfe zu bringen, wo sie das meiste an Trinkgeld oder Douceur erwarten. Da nun durch Verabreichung dergleichen Douceurs und strafbare Uebertreibung derselben die Gastwirthe nicht nur einander zu besinträchtigen suchen, sondern auch daraus eine Uebertheuerung der bei ihnen einkehrenden Fremden um so wahrscheinlicher entstehen muß, als die Wirthe an ihren Gästen wegen dergleichen Douceurs sich schadloß zu halten suchen werden, dergleichen aber der Polizei-Einrichtung und guten Anstalten schlechterdings zuwider läuft: so wird sämmtlichen Gastwirthen hiermit ernstlich anbefohlen, daß sie sich unter keinerlei Vorwand fernerhin unterstehen sollen, den Postillions, wenn sie ihnen reisende Fremde zubringen, das geringste Douceur zu verabreichen, widrigenfalls derjenige, so dagegen handelt, Fünfmal so viel, als das gegebene Douceur beträgt, an Strafe erlegen, und im fernern Betretungs-Falle in noch empfindlichere Strafe genommen werden soll. Die Polizei Behörden und Magistrate haben darauf zu inoigiliren.

P. VI. 317 October. Breslau, den 3ten October 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 200. Wegen Ermäßigung des Ausfuhr-Zolles von dem wollenen Garn.

Breslau, den 4ten October 1811.

Da der Ausgangs-Steuer von 2 Rthl. pro Stein inländischer Wolle nach der unterm 6ten Juni c. ergangenen Verordnung, auf 4 gr. pro Stein ermäßigt
wor-

worden ist, so soll in Folge Rescripts des Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern und für die Staats-Einkünfte im Ministerio der Finanzen, vom 21ten vorigen Monats der bisher auf die Ausfuhr des wollenen Garns gelegte Impost von 6 d'. pro Berliner Pfund ebenfalls herabgesetzt seyn, und von jetzt an von dem außer Landes zu fahrenden wollenen Garn nur eben die Abgabe von 4 gr. pro Berliner Stein, welche gegenwärtig bei der Ausfuhr der inländischen Wolle erlegt wird, erhoben werden; als welches sämmtlichen Accise- und Zoll-Ämtern des Breslauschen Regierungs-Departements hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

G. XXXV. 368 October. Breslau, den 4ten October 1811.

Königliche Preussische Breslausche Regierung von Schlesien.

Nro. 201. Wegen Personen, welche mit den Luxus-Objecten von einem Orte an einen andern ziehen und der diesfälligen Berechnung der Luxus-Steuer.
Breslau, den 4ten October 1811.

Es kommt häufig der Fall vor, daß Personen, welche mit ihren Luxus-Objecten zur Besteuerung gezogen worden, von dem Orte, an welchem sie besteuert sind, weg- und an einen andern Ort ziehen. Hierdurch entsteht am ersten Orte bei der Luxus-Steuer-Einnahme ein Abgang, und insofern die Luxus-Objecte beibehalten werden, am zweiten Ort wieder ein Zugang dieser Gefälle. Ob nun dieses genau befolgt wird, ist nicht immer leicht zu controlliren; es wird daher hiermit festgesetzt: daß kein Luxus-Steuer-Object weggezogener Personen eher in Abgang zur Decharge liquidirt werden soll, bevor nicht durch ein Attest der Behörde des neuen Wohnortes des abgezogenen Contribuenten von letzterm der Beweis geführt worden, daß er an seinem neuen Wohnorte, und von welchem Termin an zur Luxus-Steuer angezogen ist. Dergleichen Atteste müssen sodann den Abgangs-Designationen beigelegt und bei Nachsichung der Decharge mit anhero übergeben werden.

F. VIII. 591. September c. Breslau, den 4ten October 1811.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 202. Betreffend die Anfertigung der Vasallen-Tabellen.
Breslau, den 5ten October 1811.

Um die an die Königliche Regierung einzusenden jährlichen Vasallen-Tabellen zweckmäßiger einzurichten, wird über deren Anfertigung nächstens nähere Vorschrift erfolgen. Die fernere Einsendung dieser Tabellen bleibt deshalb bis dahin ausgesetzt.

P. III. September 43. Breslau, den 5ten October 1811.

Polizei-Deputation der Königlichen Regierung.

Nro. 203. Wegen der einzureichenden Nachrichten zur Instanzen-Notiz pro 1812.
Breslau, den 5ten October 1811.

Nach dem Circulare der Königlichen Breslauschen Regierung vom 29sten October v. J. sollen die jährlichen Nachrichten zur Instanzen-Notiz mit Ende des Octobers eingereicht werden.

Da die Instanzen-Notiz für das Jahr 1812 mit Ende des laufenden erscheinen soll; so werden die diesfälligen Nachrichten von sämtlichen Behörden unausbleiblich mit Ende October erwartet; die Magisträte aber haben, nach Maassgabe Obbenannten Circularis, diese Nachrichten an die Krieges- und Steuer-Räthe zur Anfertigung und Einsendung des Generalis einzureichen.

P. VII. October 413. Breslau, den 5ten October 1811.

Königlich Preussische Breslausche Regierung.

Nro. 204. Wegen der von den Dorf-Einnehmern einzuziehenden Dienst-Siegel.
Breslau, den 9ten October 1811.

Da nach dem Edict über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System vom 7ten v. M. nur diejenigen Dorf-Einnehmer Dienst-Siegel bedürfen, in deren Dörfern sich Brauereien oder Brennereien befinden; so werden sämtliche städtische und ländliche Consumtions-Steuer-Kemter des Breslauschen Regierungs-Departements hiermit angewiesen, sofort von denjenigen Dorf-Einnehmern, in deren Ort weder eine Brauerei noch Brennerei existirt, die Dienst-Siegel einzuziehen und an das

hiesige Formular = Magazin einzusenden, auch eine Nachweisung beizufügen, welchen Dorf = Einnehmern annoch ein Dienst = Siegel belassen worden ist.

Ueber die einzusendenden Dorf = Einnehmer = Siegel wird zu seiner Zeit die Decharge erfolgen.

A. D. IV. October 183. Breslau, den 9ten October 1811.

Königliche Breslauer und Reisser Abgaben = Deputation.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Graf von Arco auf Koprowitz Pleßischen Kreises an die Stelle des abgegangenen von Heuthausen als District = Commissarius und Vieh = Revisor; in gleichen auch der von Görz auf Godow Pleßischen Kreises zur Assistenz des Kreis = Deputirten von Strachwitz als District = Commissarius.

Der Schulgehülfe, Johann Heinrich Schädel in Nassel bei Trebnitz, zum Schullehrer in Hausdorf, Volkenhain = Landshutschen Kreises.

Der Seminarist, Johann Gottlieb Ernst Wilschek aus Wondschütz, Kreuzburg = schen Kreises, zum Schullehrer und Cantor in Carlsruh, Namslauschen Kreises.

Der Seminarist Jonathan Traugott Kunjmann aus Schmiedeberg, zum Schullehrer in Ober = Peterswaldau, Reichenbachschen Kreises.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung,

das am Universitäts = Gebäude angebrachte schwarze Brett betreffend.

Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Universität, welche zur Kenntniß der Studirenden geeignet und bestimmt sind, insonderheit also die Verordnungen der academischen Behörden und die Anzeigen der academischen Lehrstunden von Seiten der Docenten, werden von heute an mittelst Anschlag an dem schwarzen Brette, welches zu diesem Zweck unter dem Haupt Portale des Universitäts = Gebäudes angebracht ist, publicirt werden. Auch soll den Privat Anzeigen, welche für die Studirenden Interesse haben, daselbst eine besondere Tafel offen stehen; weshalb sich ein jeder, welcher den Anschlag seiner Anzeigen wünschet, an den in dem Universitäts = Gebäude wohnenden Pedell Frese zu wenden hat.

Die Ankündigung von Vorlesungen hingegen, welche academische Lehrer etwa für Zuhörer, die nicht Mitglieder der Universität sind, zu halten gedächten, und

wel-

welche daher weder im Lectiōns-Catalog, noch unter den vorerwähnten eigentlich academischen Anzeigen Platz finden, geschieht durch die öffentlichen Blätter. Solches wird hierdurch zu Jedermanns Nachricht erdffnet.

Breslau, den 7ten October 1811.

Academische Organisirungs-Commission.

Schulz. Graf v. Haugwitz. Neumann. Sckende. Bredow.

B e k a n n t m a c h u n g

daß sich von den Gemeinden, Schieroth, Zacharowitz und Pniow, bei dem Auffuchen und Einfangen der aus der Bestung Cosel entsprungenen Bau-Befangenen 4 besonders ausgezeichnet haben.

Durch die angestregten Bemühungen der Gemeinden Schieroth, Zacharowitz und Pniow im Toster Kreise, und besonders:

1. des Gärtners Andreas Skopel aus Zacharowitz,
 2. des Robothesgärtners Michael aus Schieroth,
 3. des Revier-Jägers Joseph Braun
 4. des Scheuer-Wärterers George Klyffel
-) aus Pniow,

sind unter der Leitung der Herren Polizei-Districts-Commissarien, von Gröding auf Pniow und des Justiz-Amtmanns Hetschko zu Schieroth, von den am 18ten Juny C. aus der Bestung Cosel entflohenen 16 Baugesangenen, in kurzer Zeit 8 Mann, grade die gefährlichsten, wieder eingefangen, und nach Cosel eingeliefert worden.

Der hierdurch der allgemeinen Sicherheit, so wie den Bewohnern dortiger Gegend insbesondre erwiesene Dienst, ist so wichtig, daß die Königl. Regierung sich dadurch veranlaßt findet, die Verdienstlichkeit dieser obgenannten Personen nicht nur hiermit öffentlich zu rühmen, sondern auch ihnen dadurch einen Beweis Ihrer Zufriedenheit zu geben, daß Sie jedem der zuert erwähnten 4 Einfassen außer dem gesetzmäßigen Fangegeld eine Prämie von 10 Rthlr. auszahlen läßt. Da aber der Districts-Polizei-Commissarius und Justiz-Amtmann Herr Hetschko, durch sein zweckmäßiges und kluges Benehmen vorzüglich zur Habhaftwerdung dieser Verbrecher beigetragen hat, so bezeuget die Königl. Regierung Demselben hiermit öffentlich Ihre besondere Zufriedenheit, und danket ihm für seine rühmliche, dem Allgemeinen Besten ersprießliche Thätigkeit.

P. III. September 407. Breslau, den 4ten October 1811.

Königliche Breslausehe Regierung.

A u f f o r d e r u n g.

Diejenigen Schulbner, die an eines der aufgehobenen Stifter, Kirche, Fundation u. d. g. etwas, es sey unter welchem Titel es wolle, schuldig geworden, sollen so fort der Special-Commission des Stiffts Anzeige machen.

Da sich ergibt, daß bei einigen vormaligen Stiftern und Klöstern, die Activa derselben, nicht gleich bei der erfolgten Aufhebung und Faventur vollständig angezeigt worden, so wird zur Sicherstellung des Interesse des Staats, und der jetzt in dessen Verwaltung übergegangenen milden Stiftungen hierdurch ein jeder, welcher aus irgend einem Titel, er habe Namen wie er wolle, einem aufgehobenen Stifte, Kloster, dessen Convent, Prälaten, Abt, Aebtiffin, einzelnen Mönch oder Nonne, der bei einem aufgehobenen Stift oder Kloster bestandenen Kirche, Capelle, einer unter deren Verwaltung gestandenen Metz- Armen- Kranken- Stipendienz, und jeder andern Fundation etwas schuldig geworden, aufgefordert, sofort eine genaue Declaration dieser Schulden, enthaltend deren Betrag, Münzfuß, Zinsfuß, Qualität, ob Hypothequen, Wechsel oder simpler Schuldschein, Zeit und Grund der Entstehung, an die Special-Commission des betreffenden aufgehobenen Stiffts oder Klosters, oder Communität einzureichen.

Diejenigen, welche diese Anzeige nicht binnen spätestens 3 Monaten bewirken, sollen, sobald die verschwiegene Schuld entdeckt wird, als solche, welche Staats-Vermögen unterschlagen, behandelt, und gerichtlich verfolgt werden. Der Einwand, daß die Schuld nicht zu dem der Einziehung unterworfenen Stiffts-Vermögen gehöre, sondern das Privat-Eigenthum einer Fundation oder eines vormaligen Mitgliedes eines aufgehobenen Stiffts oder Klosters gewesen, soll die Schuldigen vor der gesetzlichen Strafe nicht schützen.

Dagegen bedarf es nicht der Anzeige der Capitalien, welche den als Weltgeistliche zu betrachtenden Mitgliedern der aufgehobenen Dom- und Collegiat-Stifter gehören, wohl aber müssen die Capitalien, welche den unter der Verwaltung dieser Capitel gestandenen Kirchen und Fundationen zusehen, angegeben werden.

Breslau den 19ten September 1811.

**Königl. Preuss. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter
und Klöster in Schlessien.**

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 25.

der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 24.

Breslau, den 16ten October 1811.

Auf den Antrag der Wittve des verstorbenen Königl. Preuß. Obrist-Lieutenant und Landrath v. Prittwig, als Universal-Erbin der sämmtlichen Verlassenschaft ihrer Ehegatten, soll das dazu gehörige, im Meißner Kreise belegene Ritterguth Kortwiz, mit allen dazu gehörenden Beständen und Gerechtigkeiten, im Wege des erb-schaftlichen Liquidations-Prozesses öffentlich verkauft werden, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben, nach Inhalt der beigebrachten, im Jahr 1794 aufgenommenen, und im Jahr 1802 von neuen untersuchten landschaftl. Taxe auf 52591 Rthlr. 16 Sgl. 8 Dr. gewürdigt worden ist, wie solches in dem hiesigen Aushange näher ersehen werden kann. Wenn nun zum öffentlichen Verkauf dieses Gutes drey Termine, und zwar auf den 23ten Januar 1812, auf den 23ten April 1812, und auf den 6ten August 1812 angesetzt worden sind, so werden alle diejenigen, welche dieses Grundstück erkaufen wollen, und dasselbe zu besitzen und zu bezahlen fähig sind, hiermit öffentlich vorgeladen und aufgefordert, in den festgesetzten Terminen, und spätestens in dem letztgenannten, auf den 6ten August 1812 peremptorisch feststehenden Termine vor dem Justiz-Rath, Herrn v. Gilcherheimb auf den Zimmern des hiesigen Königl., ehemals Fürst-Bischöfl. Gerichts zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen, indem auf nachträglich eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden soll. Hiernächst wird den Unbekannten, aus dem Hypotheken-Buch nicht hervorgehenden Realgläubigern zur Nachricht bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zum Licitations-Termine, oder spätestens in demselben zu melden, ihre Ansprüche näher auszuweisen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludirt, und das Guth ohne weiteres dem Meistbietenden adjudicirt werden soll.

Meiße, den 13ten Sept. 1811.

Königl. ehemals Fürst-Bischöfl. Gericht.

Von Seiten des Freyherrl. v. Göttrich und Neuhauß Schwarzwaldauer Gerichts-Amts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Müllermeister Gottfried Biller seine, sub Nr. 1. hieselbst belegene zweygängige Wassermühle mit der Gerechtfame des Backens, nebst Ackerstück von 12 Schfl Ausfaat, auf dem Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden soll. Kauflustige und Bistfähig werden demnach hierdurch vorgeladen, sich in dem dazu anberaumten einzigen Licitations-

ractions-Termine den 14ten Novbr. Vormittags um 9 Uhr vor unterzeichnetem Gerichts-Amte im hiesigen Gerichts-Kretscham einzufinden, ihre Gebote ad Protocolum zu geben, und befindenden Umständen nach des gerichtlichen Zuschlags zu gewärtigen. Hierbei wird bemerkt, daß, falls sich kein annehmlicher Käufer finden lassen sollte, diese Mühle in gedachtem Termine plus licitando verpachtet werden soll. Es können daher die nähern Bedingungen sowohl für den Fall des Verkaufs als der Verpachtung bei dem Actuario Young zu jeder schicklichen Zeit nachgefragt werden. Schwarzwalddau bei Landeshut, den 27ten Sept. 1811.

A v e r t i s s e m e n t.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zum Verkauf oder zur Verpachtung des dem aufgehobenen hiesigen Sandstift gehörigen Guthes Klein-Tinz ein Termin auf den 4. Nov. a. c. vor dem Haupt-Administrator Haberkern in dem vormaligen Sandkloster hieselbst des Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden. Dieses Guth liegt im Breslauer Kreise, 2 Meilen von Breslau, 2 Meil. von Canth, 4 Meil. von Nimpfisch, und 5½ Meile von Dhlau. Es gehören dazu 1658 Morg. 110 □ R. Dominial-Ländereyen, nehmlich 18 Morg. 20 □ R. Hof- und Garten-Raum, 1445 Morg. 26 □ R. Ackerland, 85 Morg. 157 □ R. Wiesen, 27 Morg. 146 □ R. Gräferrey, und 41 Morg. 85 □ R. Sträucher. Es besitzet ein massives logeables Wohnhaus, und die Wirthschaftsgebäude sind in gutem Bauzustande. Das Nähere wegen diesem Guthes ist bei dem Licitations-Commissario zu erfahren. Kauf- und Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich wegen aller Nachrichten, die sie über dieses Guth und die Kaufs- und Pachtbedingungen zu erhalten wünschen, an denselben zu wenden, im Licitations-Termine sich an obgenannter Stelle einzufinden, und ihr Geboth abzugeben.

Breslau, den 29ten Sept. 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Sacularisations-Commission.

A v e r t i s s e m e n t

wegen des, der Stadt Reichenstein bewilligten 4ten Jahrmarkts.

Es ist der Stadt Reichenstein, auf Ansuchen des dortigen Magistrats, ein 4ter Jahrmarkt bewilligt worden, welcher in diesem Jahre am 16ten Decbr., als Montags vor Thomas abgehalten werden wird, welches den Marktziehenden Handelsleuten zur Nachricht hiedurch bekannt gemacht wird.

P. VI. 300. Sept.

Breslau, den 3ten Decbr. 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g

der öffentlichen Verpachtung des Zinns-Getreydes von der aufgehobenen Maltheser-Ordens-Commende Reichenbach.

Nach der Verfügung Einer Königl. Hochpreßl. Haupt-Sacularisations-Commission zu Breslau, sollen die, der Administration der aufgehobenen Maltheser-Dr-

denk. Commende Reichenbach Termino Martini c. zu entrichtenden Getreide-Zinsen, aus 22 Schfl. Waizen, 40 Schfl. 6 $\frac{1}{2}$ Mz. Roggen, und 40 Schfl. 6 $\frac{1}{2}$ Mz. Haaser Breslauer Raaf bestehend, an den Meistbiethenden einzeln oder im Ganzen auf dies Jahr verpachtet werden. Es ist des Endes Terminus licitationis auf den 30sten Oct. c. Vormittags um 9 Uhr im Gerichts-Kretscham zu Erzdorff Königl. Antheils anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen werden, um die Licitations-Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth in Real-Münze abzugeben, und den Zuschlag nach den diesfälligen Vorschriften sofort zu gewärtigen.

Reichenbach, den 4ten Octbr. 1811.

Der Justiz-Rath Schnackenburg,
als Special = Sacularisations = Commissarius.

Bekanntmachung.

Vermöge hohen Auftrags sollen vor dem unterzeichneten Justiz-Rath in Termino den 22sten d. M. Morgens um 10 Uhr hier in Groß-Strehlitz 2 Pferde, 29 Stück Schwarzbich, 1 Wagen nebst Polster und Pferde-Geschirr gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Groß-Strehlitz, den 3ten Oct. 1811.

Tittel.

Advertisement.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Stadt-Gerichts wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß sowohl der Mobilien-Nachlaß der hieselbst verstorbenen verwittwet gewesenen Senatorin Krausfin, bestehend in Betten, Kleidungsstücken und allerhand Haus-Geräth, als der, des hieselbst verstorbenen Weißgerbers Rüdiger, bestehend in verschiedenen, Meublen und Getreide, in Termino den 17ten Octbr. und die folgenden Tage des Morgens von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr an den Meistbiethenden gegen gleich baare Zahlung in Real-Münze auf hiesigem Rathhause verkauft werden soll.

Reinerz, den 1sten Octbr. 1811.

Das Königl. Stadt-Gericht hieselbst.

Bekanntmachung.

Nachdem bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht wieder ein Vorrath alter unbrauchbarer Acten aufgesammelt ist, und zu deren Verkauf Terminus auf den 19ten Oct. d. S. Nachmittags um 3 Uhr von dem hiezu ernannten Commissarius Ober-Landes-Gerichts-Konsultator Volke I. angesetzt worden ist; so werden Kauflustige hierdurch vorgeladen, an gedachtem Tage auf den Ober-Landes-Gerichts-Zimmern zu erscheinen, ihr Geboth zu thun, und zu gewärtigen, daß an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in Courant oder Münze nach dem Reductions-Werthe der Zuschlag erfolgen werde.

Brieg, den 17ten September 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen der Vorlesungen für das bevorstehende erste Winterhalbjahr auf der neu organisirten Universität zu Breslau.

In Gemäßheit höherer Bestimmung werden die Vorlesungen des bevorstehenden ersten Winterhalbjahres auf der hiesigen neu organisirten Universität den 21sten d. M. ihren Anfang nehmen; welches die unterzeichnete Commission hiedurch mit der Nachricht bekannt macht, daß der Tag der vorangehenden feierlichen Eröffnung der Universität durch die öffentlichen Blätter noch näher angezeigt werden soll.

Breslau, den 30sten September 1811.

Academische Organisirungs-Commission.

P u b l i c a n d u m.

Es ist höhern Orts beschloffen worden, folgende, zum hiesigen aufgehobenen Stifte St. Vincenz gehörige, in der Rittergasse gelegenen Gebäude zc. öffentlich zum Abreißen an den Meistbiethenden zu verkaufen, als:

- 1) die Wohnung des Thorwärters, nebst denen daran stoßenden Pferde-Ställen, und darüber befindlichen sogenannten Doctor-Wohnung.
- 2) Der Thorweg selbst, und der kleine Kalk-Schoppen.
- 3) Die an das Thorwärterhaus stoßende Schul- und Rector-Wohnung.
- 4) Die beiden an die Capellen angebauten Anhänge.
- 5) Die zwischen den Kirchfeilern eingebauten zwei alten Häuschen.
- 6) Das Glöcknerhaus.
- 7) Das Haus, worin der Gerichts-Actuarius und Rentmeister wohnen, und
- 8) Das Haus, worin der Organist wohnt.

Die Verkaufs-Bedingungen sind nachstehende:

- a) Die Zahlung geschieht in Reductions-Münze, und wird die eine Hälfte sogleich beim Zuschlage, die andere Hälfte aber spätestens mit Termino Weynachten c. a. baar entrichtet.
- b) Die Gebäude müssen auf spätestens Ende März des künftigen Jahres 1812 abgebrochen, das Materiale und der Schutt weggeräumt, und der Platz geebnet seyn, und
- c) wird zur Bequemlichkeit der Acquirenten nachgegeben, daß der Schutt in den unter den abgebrochenen Gebäuden befindlichen Kellern und Niederungen, bis zu deren gleichen Erhöhung mit der Straße und dem Platze, eingebracht und eingefüllt werden kann.

Bei diesem Verkauf steht Terminus auf den 20sten Novbr. a. c. Vormittags um 9 Uhr im Rent-Amte des ehemaligen Stifts Vincenz an, wozu sich Kauflustige einzufinden, und bei einem annehmbaren Geboth den Zuschlag zu gewärtigen haben. Die erwähnten Gebäude können täglich in Augenschein genommen werden.

Breslau, den 26sten September 1811.

Zimmermann, Königl. Regierungsrath
und Special-Commissarius des aufgehobenen Stifts St. Vincenz.